



Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 30 40 | 55020 Mainz  
Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497  
poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Mainz, 26. Oktober 2015

## **Folgerungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz aus dem Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) „Safe Harbor“**

### **I. Feststellungen zu Datenexporten in die USA**

1. Der Europäische Gerichtshof hat **die Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden** betont, die **Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA** wirksam zu kontrollieren. Diese Zuständigkeit nimmt der LfDI RLP weiter sehr ernst.
2. Um ein **angemessenes Datenschutzniveau** (§ 4b Abs. 2 Satz 2 BDSG) bei Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus der EU in Drittstaaten feststellen zu können, müssen zumindest folgende Garantien für den Datenschutz gegeben sein: Die Zweckbindung der Daten ist grundsätzlich sicherzustellen. Staatliche Zugriffsmöglichkeiten müssen auf ein angemessenes und grundrechtskonformes Maß begrenzt bleiben. Den Betroffenen ist ein effektiver Anspruch auf Auskunft und auf Berichtigung bzw. Löschung falscher bzw. unzulässig gespeicherter Daten zu gewähren. Bei Verstößen bedarf es eines effektiven Rechtsschutzes.
3. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA ist **nur noch ausnahmsweise zulässig** (§ 4c BDSG). Solche Übermittlungen bedürfen – abgesehen von den Sonderfällen des § 4c Abs. 1 BDSG – der **ausdrücklichen Genehmigung des LfDI RLP**.

## II. Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen in die USA

1. Eine Datenübermittlung aufgrund der **Safe Harbor Entscheidung** der EU-Kommission ist nach dem Urteil des EuGH **nicht mehr zulässig**.
2. Darüber hinaus kann dieses Urteil auch Auswirkungen auf andere Instrumente zur Legitimation des transatlantischen Datentransfers entfalten, die daher auf dem Prüfstand stehen (§ 4c Abs. 2 BDSG).
3. Das Urteil des EUGH stellt auch die Wirksamkeit der **Standard-Vertragsklauseln der EU-Kommission** in Frage. Jedenfalls wird der LfDI RLP im Einzelfall **prüfen**, ob Datenimporteure in den USA ihrer **vertraglichen Verpflichtung** nachgekommen sind, zu garantieren, dass sie keinen Gesetzen unterliegen, die ihnen die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs oder die Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich machen und nachteilige Gesetzesänderungen in den USA (hier: USA Patriot Act 2001 und seine Folgeeregungen) dem Datenexporteur mitzuteilen. Ebenfalls wird der LfDI RLP **prüfen**, wie der Datenexporteur hierauf reagierte, ob er **angemessene Konsequenzen** gezogen und insbesondere von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.
4. Der LfDI wird zunächst **keine neuen Genehmigungen für Datenübermittlungen in die USA** auf Grundlage von **bindenden Unternehmensregelungen** (BCR, § 4c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BDSG) erteilen können.
5. Auf eine **Einwilligung** der Betroffenen (§ 4c Abs. 1 Satz 1 BDSG) wird sich die verantwortliche Stelle nur in seltenen Fällen stützen können, zumal die freie Widerruflichkeit solcher Einwilligungen kaum eine Basis einer verlässlichen Datenverarbeitung bieten kann. Dies gilt ohnehin bei wiederholten oder strukturell erfolgenden Datentransfers. Bei der Übermittlung von **Beschäftigendaten** ist die Einwilligung regelmäßig keine zulässige Grundlage für eine Datenübermittlung in die USA. Eine Einwilligung zum Transfer von Kundendaten kann unter engen Bedingungen, insbesondere bei vollumfänglicher und detaillierter Aufklärung der Betroffenen über die Gefährdungen ihrer personenbezogenen Daten bei der Übermittlung in einen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau wirksam sein. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird der LfDI RLP im Einzelfall prüfen.

### III. Verfahren im Hinblick auf Prüfung und Durchführung von Datenexporten in die USA

1. Der LfDI RLP wird Datenübermittlungen in die USA auf Grundlage der Safe Harbor Entscheidung der EU-Kommission, die **vor** der Entscheidung des EuGH durchgeführt wurden, **nicht sanktionieren**.
2. Unternehmen sind aufgerufen, unverzüglich ihre Verfahren zum Datentransfer in die USA datenschutzgerecht zu gestalten.
3. **Maßnahmen** wie Untersagungen oder Bußgelder kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Datenübermittlungen in die USA ausschließlich auf die Safe Harbor Entscheidung gestützt werden. Nach wie vor steht aber die **Beratungsleistung** für den LfDI RLP im Vordergrund.
4. Bis zum **31. Januar 2016** wird es **Aufgabe der datenexportierenden Unternehmen sein, zu prüfen**
  - auf welcher Rechtsgrundlage bislang Datenübermittlungen in die USA stattfinden,
  - insbesondere ob bisher Übermittlungen auf Grundlage der jetzt für ungültig erklärten Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission erfolgten,
  - ob die Entscheidung des EuGH Grundlage einer außerordentlichen Kündigung bestehender Vertragsbeziehungen zu Safe Harbor-zertifizierten Unternehmen in den USA ist und
  - welche alternativen Übermittlungsmöglichkeiten in die USA bestehen
5. Unternehmen, die weiterhin Daten in die USA exportieren wollen, sollten sich dabei an der Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 27.03.2014 „Gewährleistung der Menschenrechte bei der elektronischen Kommunikation“ und an der Orientierungshilfe „Cloud Computing“ vom 09.10.2014 orientieren.
6. Der LfDI RLP steht den verantwortlichen Stellen **beratend zur Seite**. Er wird soweit möglich die verantwortlichen Stellen auf **Alternativen** zu Datenverarbeitungen in den USA hinweisen, also auf Dienstleister, die Datenverarbeitungen ausschließlich innerhalb der EU oder in Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau vornehmen. Dabei werden auch tragfähige Lösungen für Supportleistungen aus dem außereuropäischen Ausland und für 24/7-Dienstleistungen in den Blick genommen.

7. Ab dem **1. Februar 2016** wird der LfDI RLP stichprobenartig und gleichförmig prüfen, ob

- die verantwortlichen Stellen in Rheinland-Pfalz **Übermittlungen** in die USA nur **auf hinreichender Rechtsgrundlage**, insbesondere mit der erforderlichen **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde durchführen

- die verantwortlichen Stellen in Rheinland-Pfalz nicht rechtskonforme **vertragliche Bindungen** an Safe Harbor-zertifizierte Unternehmen in den USA **aufgelöst** haben und betroffene **personenbezogene Daten** in den USA **löschen** lassen

- die verantwortlichen Stellen in Rheinland-Pfalz bestehende rechtmäßige **Alternativen** zu Safe Harbor-zertifizierten Unternehmen in den USA geprüft haben und auch tatsächlich nutzen

8. Die Anwendung technischer Lösungen wie Verschlüsselung, Pseudonymisierung oder gekapselte Verarbeitung wird der LfDI RLP im Einzelfall prüfen und im Gesamtkontext der Übermittlung bewerten.